
S 62 AL 3452/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	SGB III SGB III, § 57 i.d.F. v. 2003 - Überbrückungsgeld - Bescheidungsklage - Tankstellenpacht - positive wirtschaftliche Prognose schon für die ersten Betriebsmonate
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 62 AL 3452/03
Datum	22.03.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 AL 232/05
Datum	14.03.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung der Klägerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 22. März 2005 wird zurückgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind auch für das Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Bewilligung von Überbrückungsgeld für den Zeitraum 13. März 2003 bis 12. September 2003.

Die im Jahre 1961 geborene Klägerin war seit 1995 auf Tankstellen berufstätig, seit 1997 als Stationsleiterin einer Aral-Tankstelle. Seit dem 4. Juni 2002 bezog sie Arbeitslosengeld. Zum 13. März 2003 meldete sie sich aus dem Arbeitslosengeldbezug ab, weil sie zu diesem Zeitpunkt die Pacht einer laufenden

Tankstelle Ã¼bernahm.

FÃ¼r ihre selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit als TankstellenpÃ¤chterin beantragte sie am 3. MÃ¤rz 2003 bei der Beklagten die Bewilligung von Ã¼berbrÃ¼ckungsgeld nach [Â§ 57 SGB III](#). Die Steuerberatungsgesellschaft W gab als fachkundige Stelle ein positives Votum zur TragfÃ¤higkeit der ExistenzgrÃ¼ndung ab. Mit ihrem Antrag reichte die KlÃ¤gerin einer LiquiditÃ¤tsplanung fÃ¼r die ersten zwÃ¶lf Monate der selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit bei der Beklagten ein, wonach das positive Gesamtergebnis fÃ¼r die Monate MÃ¤rz bis August 2003 mit einem Gewinn von durchschnittlich 3.753,- EUR ausgewiesen war.

Mit Bescheid vom 7. April 2003 lehnte die Beklagte die GewÃ¤hrung von Ã¼berbrÃ¼ckungsgeld ab. Sie gehe davon aus, dass die KlÃ¤gerin durch die Ã¼bernahme einer bereits bestehenden Tankstelle erleichterte Voraussetzungen beim Eintritt in die SelbstÃ¤ndigkeit habe und der notwendige Lebensunterhalt so schneller erwirtschaftet werden kÃ¶nne. Damit sei von keiner erschwerten Anlaufzeit fÃ¼r die selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit auszugehen.

In ihrem hiergegen erhobenen Widerspruch trug die KlÃ¤gerin vor, dass sie die Tankstelle zwar nahtlos Ã¼bernommen habe, aus der vormals bestehenden Aral-Tankstelle aber eine solche der Firma J geworden sei. Aus der LiquiditÃ¤tsberechnung sei ersichtlich, dass sie auf das Ã¼berbrÃ¼ckungsgeld angewiesen sei.

Den Widerspruch wies die Beklagte mit Bescheid vom 6. Juni 2003, zugestellt am 11. Juni 2003, zurÃ¼ck. ExistenzgrÃ¼ndungswillige, die einen bestehenden Betrieb Ã¼bernehmen oder in einen solchen eintrÃ©ten, kÃ¶nnen nur gefÃ¶rdert werden, soweit die aus dem Betrieb erzielten EinkÃ¼nfte nicht ausreichen, um in der Anlaufzeit den Lebensunterhalt und die Aufwendungen fÃ¼r die soziale Sicherung aufzubringen. Der von der KlÃ¤gerin gepachtete Betrieb erfÃ¼lle trotz des Verkaufs an die Firma J den gleichen Betriebszweck wie die zuvor gefÃ¼hrte Tankstelle. Somit sei davon auszugehen, dass durch die Pacht einer laufenden Tankstelle ausreichende Einnahmen zum Lebensunterhalt erzielt wÃ¼rden. Die GewÃ¤hrung von Ã¼berbrÃ¼ckungsgeld komme daher nicht in Betracht.

Hiergegen hat die KlÃ¤gerin am 8. Juli 2003 Klage erhoben. Zu ihrer BegrÃ¼ndung hat sie im Wesentlichen vorgebracht, dass mit der Ã¼bernahme der Tankstelle als J-Tankstelle viele vorherige Kunden weggeblieben seien. Die von den Aral-Kunden benutzten Routex-Karten hÃ¤tten nÃ¤mlich auf der neuen Tankstelle nicht mehr angenommen werden kÃ¶nnen. Auch habe die Beklagte anderen Tankstellen-Ã¼bernehmern bereits Ã¼berbrÃ¼ckungsgeld bewilligt. Wenn die RentabilitÃ¤tsberechnung fÃ¼r die Sommermonate einen Ã¼berschuss ausweise, so dÃ¼rfe jedoch nicht unberÃ¼cksichtigt bleiben, dass Tankstellen in den Wintermonaten in der Regel nur Verluste erwirtschafteten. Bei der Bescheidung ihres Antrages auf Bewilligung von Ã¼berbrÃ¼ckungsgeld hÃ¤tten deshalb nicht nur die ersten sechs Betriebsmonate ins Auge gefasst werden dÃ¼rfen. Zum Beleg hierfÃ¼r beruft die KlÃ¤gerin sich auf eine BestÃ¤tigung der Steuerberatungsgesellschaft W vom 14. Januar 2004.

Mit Gerichtsbescheid vom 22. März 2005 hat das Sozialgericht Berlin die Klage abgewiesen und zur Begründung, wegen deren Einzelheiten auf die Gerichtsakte Bezug genommen wird, im Wesentlichen ausgeführt: Die Klägerin habe keinen Anspruch auf Neubewilligung ihres Antrags auf Bewilligung von Überbrückungsgeld, weil die Beklagte diesen Antrag rechts- und ermessensfehlerfrei abgelehnt habe. Sinn und Zweck des Überbrückungsgeldes sei die Sicherstellung des Lebensunterhalts eines Betroffenen für die Anlaufzeit der selbständigen Tätigkeit, in der der neue Betrieb aufgebaut und der Lebensunterhalt noch nicht allein durch die betriebliche Tätigkeit gesichert werden könne. Die Annahme der Beklagten, dass von einer Existenzgründung in diesem Sinne nicht gesprochen werden könne, soweit ein bestehender Betrieb übernommen werde, aus dem laufend ausreichende Einkünfte erzielt werden könnten, sei nicht zu beanstanden. Denn die Übernahme eines bereits bestehenden Unternehmens sei nicht zwingend so zu beurteilen wie eine echte Neugründung. Es habe die berechtigte Prognose bestanden, dass die Klägerin schon in der Anlaufzeit ihren Lebensunterhalt und die Aufwendungen für die soziale Sicherung aus dem laufenden Betrieb aufbringen könne. Selbst der Steuerberater der Klägerin habe bescheinigt, dass die Sommermonate von Mai bis September die besten Betriebsmonate seien. Das gesamte erste Betriebsjahr müsse nicht in die Betrachtung einbezogen werden, weil das Überbrückungsgeld nur für die Dauer von sechs Monaten geleistet werden könne und nicht dem Zweck diene, die Tragfähigkeit der Existenzgründung insgesamt zu gewährleisten. Ob andere Tankstellenpächter mit der Bewilligung von Überbrückungsgeld gefördert worden seien, sei angesichts des konkreten Einzelfalles der Klägerin unerheblich.

Gegen den ihr am 20. Mai 2005 zugestellten Gerichtsbescheid hat die Klägerin am 16. Juni 2005 Berufung eingelegt. Sie vertieft ihr Vorbringen aus dem erstinstanzlichen Verfahren. Bei der Bescheidung ihres Antrages habe die Beklagte das ihr obliegende Ermessen fehlerhaft ausgeübt. Eine Existenzgründung liege auch bei Übernahme eines laufenden Betriebes vor. Es dürften nicht nur die ersten sechs Monate in die Prognose eingestellt werden, weil hier für die ertragsschwachen Wintermonate Rücklagen gebildet werden müssten. Tatsächlich sei ihr Lebensunterhalt ohne Überbrückungsgeld nicht gesichert gewesen. Von März bis August 2003 habe sie aus dem Tankstellenbetrieb keine Privatentnahmen tätigen können. Erst etwa ab September 2003 habe sie ungefähr 800,- EUR monatlich entnommen. In den ersten Monaten habe sie im Wesentlichen davon gelebt, dass ihr Lebenspartner die Miet- und sonstigen Lebenskosten getragen habe. Außerdem habe sie sich 6.000,- EUR von den Eltern geliehen, die sie zum Lebensunterhalt verwendet habe. Dieser Betrag habe im Wesentlichen demjenigen entsprochen, den sie sich an Überbrückungsgeld für die fraglichen sechs Monate erhofft habe.

Die Klägerin beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 22. März 2005 sowie den Bescheid der Beklagten vom 7. April 2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. Juni 2003 aufzuheben und die Beklagte zu

verurteilen, $\ddot{U}$ ber ihren Antrag auf Bewilligung von $\ddot{U}$ berbr $\ddot{U}$ ckungsgeld f $\ddot{U}$ r den Zeitraum vom 13. M $\ddot{a}$ rz 2003 bis zum 12. September 2003 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zur $\ddot{U}$ ckzuweisen.

Sie h $\ddot{a}$ lt die erstinstanzliche Entscheidung f $\ddot{U}$ r zutreffend. Nach der von der Kl $\ddot{a}$ gerin mit dem Antrag eingereichten Liquidit $\ddot{a}$ tsplanung sei festzustellen gewesen, dass in der $\ddot{U}$ bergangs- und Anfangszeit der Lebensunterhalt sichergestellt gewesen sei.

$\ddot{U}$ berbr $\ddot{U}$ ckungsgeld h $\ddot{a}$ tte daher nicht gew $\ddot{a}$ hrt werden d $\ddot{a}$ rfen, weil es allein dem Sinn und Zweck der Sicherstellung des Lebensunterhalts in der Anfangsphase diene.

Im Er $\ddot{a}$ rterungstermin vom 3. M $\ddot{a}$ rz 2006 haben die Beteiligten sich mit einer Entscheidung durch den Berichterstatter ohne m $\ddot{a}$ ndliche Verhandlung einverstanden erkl $\ddot{a}$ rt.

Wegen des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird im $\ddot{U}$ brigen auf den Inhalt der Gerichtsakte und des Verwaltungsvorganges der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgr $\ddot{U}$ nde:

Im Einverst $\ddot{a}$ ndnis der Beteiligten durfte der Berichterstatter anstelle des Senats ohne m $\ddot{a}$ ndliche Verhandlung $\ddot{U}$ ber den Rechtsstreit entscheiden ([\$\ddot{A}\$ § 155 Abs. 3, Abs. 4 i. V. m. \$\ddot{A}\$ § 153 Abs. 1 i. V. m. \$\ddot{A}\$ § 124 Abs. 2 SGG](#)).

Die zul $\ddot{a}$ ssige Berufung der Kl $\ddot{a}$ gerin hat keinen Erfolg. In seiner Entscheidung vom 22. M $\ddot{a}$ rz 2005 beurteilt das Sozialgericht Berlin die Sach- und Rechtslage zutreffend. Die Kl $\ddot{a}$ gerin hat keinen Anspruch auf Neubescheidung ihres Antrags auf Bewilligung von $\ddot{U}$ berbr $\ddot{U}$ ckungsgeld vom 3. M $\ddot{a}$ rz 2003, denn die Entscheidung der Beklagten ist frei von Ermessensfehlern.

Zur Vermeidung von Wiederholungen nimmt das Gericht auf die sorgf $\ddot{a}$ ltigen Entscheidungsgr $\ddot{U}$ nde des Sozialgerichts Berlin in seinem Gerichtsbescheid Bezug ([\$\ddot{A}\$ § 153 Abs. 2 SGG](#)) und f $\ddot{U}$ hrt in W $\ddot{a}$ rdigung des Berufungsvorbringens lediglich erg $\ddot{a}$ nzend aus:

Die Rechtsgrundlage f $\ddot{U}$ r das kl $\ddot{a}$ gerische Begehren besteht in [\$\ddot{A}\$ § 57 Abs. 1 SGB III](#) in der vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003 geltenden Fassung, wonach Arbeitnehmer, die durch Aufnahme einer selbst $\ddot{a}$ ndigen T $\ddot{a}$ tigkeit die Arbeitslosigkeit beenden oder vermeiden, zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur sozialen Sicherung in der Zeit nach der Existenzgr $\ddot{U}$ ndung $\ddot{U}$ berbr $\ddot{U}$ ckungsgeld erhalten k $\ddot{a}$ nnen. Das $\ddot{U}$ berbr $\ddot{U}$ ckungsgeld wird f $\ddot{U}$ r die

Dauer von sechs Monaten geleistet ([Â§ 57 Abs. 3 Satz 1 SGB III](#)). Gemessen am gesetzlich definierten Zweck des Ã¼berbrÃ¼ckungsgeldes (zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur sozialen Sicherung in der Zeit nach der ExistenzgrÃ¼ndung) hat die Beklagte den Antrag der KlÃ¤gerin ermessensfehlerfrei abgelehnt, so dass ihre Verurteilung zur Neubescheidung nicht in Betracht kommt.

Den Anspruch der KlÃ¤gerin auf ermessensfehlerfreie Entscheidung hat die Beklagte in WÃ¼rdigung des Sachverhalts, wie er sich bei Erlass von Ausgangs- und Widerspruchsbescheid darstellte, erfÃ¼llt. Es ist rechtlich nicht zu beanstanden, dass die Beklagte den Zweck des Ã¼berbrÃ¼ckungsgeldes gerade in der Erleichterung der Anfangsphase einer selbstÃ¤ndigen TÃtigkeit gesehen hat. Hieran gemessen ist es nicht sachwidrig, kein Ã¼berbrÃ¼ckungsgeld zu gewÃhren, wenn alles dafÃ¼r spricht, dass die selbstÃ¤ndige TÃtigkeit bereits von Beginn an die Sicherung des Lebensunterhalts gewÃhrleisten wird (vgl. Stark in NomosKommentar SGB III, 2. Aufl. 2004, Rdnr. 14 zu Â§ 57). Die der Beklagten von der KlÃ¤gerin vorgelegten Unterlagen lieÃen nur die Schlussfolgerung zu, dass der Lebensunterhalt durch den laufenden Tankstellenbetrieb schon im ersten halben Betriebsjahr gesichert sei. So wies vor allem die LiquiditÃtsberechnung fÃ¼r diesen Zeitraum mit einem Durchschnittsgewinn von 3.752,- Euro monatlich eine sehr solide Prognose aus. Mehr als die Anfangsphase musste die Beklagte angesichts des Zwecks des Ã¼berbrÃ¼ckungsgeldes auch nicht ins Auge fassen, denn â wie das Sozialgericht zutreffend hervorgehoben hat â es dient nicht der langfristigen wirtschaftlichen Absicherung des Betriebs, sondern der Sicherung des Lebensunterhalts und der sozialen Sicherung in der Zeit unmittelbar nach der ExistenzgrÃ¼ndung. Weil die Beklagte den Anspruch der KlÃ¤gerin auf ermessensfehlerfreie Entscheidung mit Erlass der Bescheide bereits erfÃ¼llt hat, kommt es nicht darauf an, welche weiteren Tatsachen im Laufe des Klageverfahrens zutage getreten sind und wie sich der Betriebsverlauf tatsÃchlich darstellte.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#) und folgt dem Ergebnis der Hauptsache.

Die Revision war nicht zuzulassen, weil ZulassungsgrÃ¼nde nach [Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 SGG](#) nicht gegeben sind.

Erstellt am: 30.03.2006

Zuletzt verÃndert am: 22.12.2024